

(Die Verarbeitung und der Verkehr mit Schafwolle und Schafwollprodukten.) Die heutige Wiener Zeitung verlautbart eine Ministerialverordnung betreffend die Verarbeitung von Schafwolle, Kammzug, Kämmlingen, Wollabfällen, Kunstwolle und Tierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen

Spinnmaterialien. Durch diese Verordnung wird jede Verarbeitung dieser Materialien, vom 21. Tage nach der Kundmachung, 6 Uhr morgens angefangen, an eine fallweise besondere Bewilligung gebunden. Die Gesuche um die Erteilung solcher Verarbeitungsbewilligungen sind im allgemeinen beim Kriegsverband der Wollindustrie, Wien, 1. Bezirk, Setbergasse Nr. 1, einzubringen. Wenn die Spinnmischung aber mehr als 50 Prozent Baumwoll- oder Seidenmaterialien enthält, hat die Einbringung der Gesuche beim Kriegsverbande der Baumwollindustrie, Wien, 1. Bezirk, Maria Theresienstraße Nr. 32/34, beziehungsweise beim Kriegsverband der Seidenindustrie, Wien, 1. Bezirk, Postgasse Nr. 11, zu erfolgen. Der Verkauf von Kammgarn und Streichgarn, das einen Gehalt von mehr als 30 Prozent Wolle oder Kunstwolle hat, ist von nun an nur mehr an die Militärverwaltung oder an die Wollzentrale-N.-G. gestattet. Auf Garne, die aus dem Ausland eingeführt oder überwiegend aus ausländischen Materialien erzeugt wurden, finden diese Veräußerungsbeschränkungen keine Anwendung. Ferner bestimmt die Verordnung für die Verarbeitung fremder Textilmaterialien im Lohn Höchstlohnsätze. Schließlich wird durch die Verordnung für alle Unternehmungen, die Woll-, Baumwoll- und Seidenmaterialien verarbeiten, die Verpflichtung zur genauesten Buchführung über ihre Materialgebarung festgesetzt.